



Anlagenrichtlinie FD Finanzen

- RICHTLINIE -



Anlagerichtlinie der Gemeinde Egelsbach

Die Gemeinde Egelsbach erlässt in inhaltlicher Ausführung der einschlägigen Bestimmungen von HGO, GemHVO, GemKVO und dem Erlass vom 29.05.2018 (St.Anz.S.787) Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) folgende Anlagerichtlinie:

1. Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und Ertrag bringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Der Sicherheit der Geldanlage wird grundsätzlich die höchste Priorität eingeräumt.

2. Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von der Festlegung dieser Richtlinien für alle Geldanlagen:

- a) Die Gemeinde hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S.2 und 3 HGO).
- b) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
- c) Die Gemeinde hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
- d) Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses, StAnz. S. 787).
- e) Die Gemeinde hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses, StAnz.S. 787).
- f) Die Gemeinde bewirtschaftet die Geldanlage in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Gemeinde fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses, StAnz. S. 787).
- g) Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. S. 787).
- h) Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicher geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind. Geldanlagen sind ausschließlich bei Kreditinstituten mit Institutssicherung (Institute der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken) zugelassen.

3. Begriffsbestimmung Geldanlage

Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen bei Geldanlagen unterschieden:

- a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.
- c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage gemäß § 106 HGO nicht benötigt werden.

4. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Art der Geldanlage wird gemäß ihrer Laufzeit wie folgt geregelt:

- a) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der Kassenverwalter/ die Kassenverwalterin oder die Stellvertretung
- b) Zuständig für die Entscheidung über mittelfristige Geldanlagen ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin
- c) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Gemeindevorstand. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

5. Überwachung der Geldanlagen

Die Geldanlagen werden vom Fachdienst 1.2 Finanzen - Gemeindekasse kontinuierlich überwacht, die Zinsvergütung geprüft und verwaltet.

6. Sicherheit der Geldanlagen – Rating

Bei jeglicher Geldanlage ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Eine Anlage bei einem Schuldner ist nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

7. Streuung der Geldanlagen

Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten. Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 5 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Fall von kurzfristigen Geldanlagen kann beim Vorliegen der besten Rating-Kategorie und der Institutssicherung von der Streuung abgesehen werden.

8. Anlageklassen

Die Geldanlage der Gemeinde Egelsbach ist nur in folgenden Punkten zulässig:

- a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- b) Inhaber- und Namensschuldverschreibungen (Kreditinstituten oder öffentliche Emittenten)
- c) Schuldscheindarlehen (Kreditinstituten oder öffentliche Emittenten)
- d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds. Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds einschließlich Spezialfonds ist nicht zulässig.

9. Berichtswesen

Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertretung im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Egelsbach, den 30.03.2023

Wilbrand
Bürgermeister